



Präambel

Der Führungsrat der Fußballabteilung des Verein für Bewegungsspiele Altena 1912 e.V. (im folgenden „VfB Altena“ oder „Verein“) erlässt zur Optimierung der internen Organisation sowie der Außendarstellung des Vereins folgende Ordnung zur Beschaffung, Spende und Sponsoring.

§ 1 Zweck

Im Rahmen der Vereinstätigkeiten gehören Beschaffungsvorgänge sowie der Abschluss von Sponsoringvereinbarungen oder Spendeneinnahmen zu regelmäßigen Vorgängen im Verein. Mit dieser Ordnung werden einheitliche Prozesse und Regeln für die Beschaffung, Spenden und Sponsoring festgelegt, die für sämtliche Mitglieder des Vereins verbindlich sind.

§ 2 Vorschriften für die Beschaffung

a) Beschaffungen für den Verein dürfen ausschließlich mit Genehmigung durch den Führungsrat der Fußballabteilung erfolgen. Ansprechpartner ist der Vorsitzende des Sponsoringausschusses oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Führungsrates. Für Beschaffungen ohne Genehmigung haftet der Besteller. Rechnungen sind an den Kassierer des Hauptvereins oder bei Beschaffungen für die Jugend an den Kassierer der Jugend weiterzuleiten. Die Rechnungen haben als Empfänger den vollständigen Vereinsnamen sowie die Vereinsanschrift zu tragen. Zahlungen dürfen ausschließlich über die Konten des Vereins abgewickelt werden. Zahlungen von privaten oder anderen Konten zählen nicht als rechtliche Handlungen des Vereins und der Verein übernimmt hierfür keine Verantwortung oder Haftung.

b) Die Farben des Vereins sind gemäß § 1 der Satzung blau und weiß. Aus diesem Grund wird für sämtliche Mannschaften vorgeschrieben, dass die Heimtrikots blau oder weiß sind. Für Auswärts- und Ausweichtrikots ist bei abweichenden Farben eine Sondergenehmigung einzuholen. Die Trikots haben ferner das Vereinswappen und den Sponsor (vorne) sowie den Vereinsnamen, Trikotnummer und ggf. Spielernamen (hinten) zu tragen. Für Torwartkleidung gelten die Farbbeschränkungen nicht. Die Trikot-Beschaffung ist vom Vorsitzenden des Sponsoringausschusses oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Führungsrates zu genehmigen. Spieler, die auf ihrem Trikot den Spielernamen bedrucken und innerhalb von drei Jahren nach der Beschaffung den Verein verlassen, haben den aus Vereinsmitteln aufgewendeten Beschaffungsanteil zurückzuzahlen. Wird bei der Beschaffung neuer Trikotsätze beschlossen die Spielernamen zu bedrucken, ist ein ausreichender Pufferbestand an namenlosen Trikots zu berücksichtigen.

c) Die Farbvorgaben beschränken sich auf die Spielertrikots. Sonstige Bekleidungsstücke für den Oberkörper haben zumindest das Vereinswappen (vorne) und die Sponsoren zu tragen. Die Beschaffung sonstiger Kleidungsstücke (z. B. Trainingsanzüge, Shirts, Pullover, Regenjacken etc.) ist vom Vorsitzenden des Sponsoringausschusses oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Führungsrates zu genehmigen.



§ 3 Unterscheidung von Spenden und Sponsoring¹

a) Für die Beschaffung und sonstige Vereinsarbeit werden Spenden und Sponsoring häufig als Finanzierungsquellen genutzt. Dabei sind Spenden und Sponsoring strikt zu unterscheiden.

b) Spenden sind Zuwendungen, die freiwillig und unentgeltlich, also ohne Gegenleistung, für den satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zweck des Vereins von Unternehmen oder Privatpersonen hingegeben werden. Beim Spender muss nachweislich eine dauerhafte Vermögensminderung stattfinden, während das Vermögen des Spendenempfängers um diesen Betrag anwächst. Die Spende darf nicht in das Vermögen des Spenders zurückfließen. Für Spenden ist als Spendennachweis der Vordruck des Bundesfinanzministeriums zu verwenden. Der Verein muss Spendeneinnahmen so dokumentieren, dass die Aufzeichnungen auch einer detaillierten Steuerprüfung standhalten. Es werden Geld-, Aufwands- und Sachspenden unterschieden. Eine Geldspende liegt vor, wenn der Verein Geldmittel vom Spender erhält. Bei einer Aufwands spende wird eine Dienstleistung oder Arbeitskraft gespendet. Bietet beispielsweise eine ortsansässige Malerei an, gegen eine Spendenquittung Ausbesserungen an der Fassade des Vereinsheims zu übernehmen, handelt es sich um eine Aufwandsspende. Geht eine Sachspende beim Verein ein, ist es ebenfalls möglich, eine Spendenquittung dafür auszustellen. Der Wert des gespendeten Gegenstands ist entweder durch Kaufbeleg oder durch ein Fachgutachten zu belegen.

c) Sponsoring ist keine Spende. Unternehmen, Einzelkaufleute oder Gewerbetreibende, die mit ihrer regelmäßigen Förderung eines Vereins eigene, also unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgen, spenden nicht, sondern sie betreiben Sponsoring. Hierfür darf der Verein keine Spendenquittung ausstellen. Der Verein muss für die erbrachte Leistung, etwa eine Anzeige im Vereinsmagazin, Bandenwerbung, Werbung auf Trikots, sonstigen Kleidungsstücken bzw. Gegenständen oder die Beteiligung des Unternehmens bei einer Vereinsveranstaltung, eine Rechnung an die Sponsorin bzw. den Sponsor schreiben. Die Einnahmen, die der Verein mit dem Sponsoring erzielt, sind mit dem Regelsteuersatz voll umsatzsteuerpflichtig. Zudem unterliegen durch das Sponsoring erzielte Gewinne der Ertragsbesteuerung.

§ 4 Vorschriften für Spenden und Sponsoring

a) Damit die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, der Gesamtüberblick im Verein sowie eine einheitliche Außendarstellung gewährleistet sind, bedarf es festgelegter Prozesse und Regeln für Spenden- und Sponsoringprozesse. Die Bemühungen sämtlicher Mitglieder zur Akquisition von Spenden und Sponsoren ist ausdrücklich erwünscht. Allerdings sind die in dieser Ordnung enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

b) Bevor ein Vereinsmitglied aktiv und konkret auf einen potenziellen Spender oder Sponsor zugeht, hat er die Genehmigung des Vorsitzenden des Sponsoringausschusses oder bei dessen Abwesenheit die Genehmigung eines anderen Mitglieds des Führungsrates einzuholen.

c) Geldspenden sowie Sponsorengelder müssen über die Konten des Vereins laufen. Zahlungen auf private oder andere Konten gelten dem Verein als nicht zugegangen und der Verein übernimmt hierfür keine Verantwortung oder Haftung. Wird beispielsweise ein Trikotsatz beschafft

¹ Quelle: <https://www.skala-campus.org/artikel/unterschied-spenden-sponsoring-verein/>



und ein Teil wird über eine Spende finanziert, so sind die Spendengelder auf ein Vereinskonto zu überweisen. Der Verein zahlt anschließend die entsprechende Rechnung der Trikots in voller Höhe an den Lieferanten.

d) Der Kassierer des Hauptvereins bzw. der Kassierer der Jugend sind über eingehende Spenden- oder Sponsoringzahlungen zu informieren. Für Sponsoringgeschäfte erstellen die Kassierer die entsprechenden Rechnungen. Für Geld-, Aufwands- und Sachspenden sind die entsprechenden Nachweise zu liefern. Die Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur möglich, wenn die in dieser Ordnung beschriebenen Punkte eingehalten werden.

e) Sämtliche Vereinsmitglieder sind angehalten sich beim Sponsoring passiv zu verhalten, es sei den etwas anderes wird ausdrücklich vorgeschrieben.

f) Missachtungen der Prozesse und Regeln dieser Ordnung können zum Ausschluss aus dem Verein, Strafzahlungen sowie weiteren rechtlichen Schritten führen.

§ 5 Änderungen der Ordnung

Diese Ordnung kann ausschließlich vom Führungsrat der Fußballabteilung des VfB Altena geändert werden. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Jugendordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Ordnung davon unberührt. Der Führungsrat der Fußballabteilung verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen, die Inhalt dieser Ordnung sind, hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht. Im Falle von Lücken in dieser Ordnung verpflichtet sich der Führungsrat ferner, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen in der Ordnung hinzuwirken, die dem entsprechen, was nach dem Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheiten von vornherein bedacht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt per Beschluss des Führungsrates der Fußballabteilung des VfB Altena mit Veröffentlichung auf der Vereins-Website in Kraft.

Verein für Bewegungsspiele Altena 1912 e.V.
Vorstand
Postfach 1629
58746 Altena

Vereinsregister: VR 10273
Amtsgericht Iserlohn